Bartvertrag der ehrwürdigen Klasse IT20ta WIN



die Tradition, während 100 Tagen die Gesichtsbehaarung nicht zu kürzen, um mit stattlichem Bart zu zeigen, dass sie auf Augenhöhe mit den Professoren und Professorinnen sind. Diese Tradition wurde im Jahre 1925 begründet, und es ist uns, den Würdigen der Klasse IT20ta WIN, eine Ehre, Teil davon zu sein.

Art. 1 Zweck und Gültigkeit

Zweck dieses Vertrages ist die Regelung des Umgangs mit der Gesichtsbehaarung einer jeder würdigen Person während der Vertragsdauer. Die Gültigkeit dieses Vertrages erstreckt sich von der Unterzeichnung an der letzten Rasur am 27. März 2024 bis zum BartAb an der Nacht der Technik, 100 Tage später am 5. Juli 2024.

Art. 2 Unterzeichnungsberechtigung

Abs. 1 Berechtigte Personen

Zur Unterzeichnung dieses Vertrags berechtigt, seien sämtliche Klassenmitglieder der oben genannten Klasse, welche im Stande sind, den Art. 4 in Ehre zu halten. Diese werden nachfolgend als «Würdige» bezeichnet, sofern sie dieses Dokument unterschrieben haben. Des Weiteren wird jegliches Gesindel, das dieses Abkommen zu unterzeichnen verweigert hat, fortan als «Unwürdige» bezeichnet.

Abs. 2 Durchführung der Unterschrift

Der Vertrag wird vor der letzten Rasur unterschrieben. Alle Klassenmitglieder, die beabsichtigen, Würdige zu werden, treffen sich zur letzten Rasur und führend diese nach der Unterschrift durch.

Abs. 3 Unterschriftsverzug

Klassenmitglieder, die trotz grosser Bemühungen nicht am vereinbarten Zeitpunkt beim Fischermädchenbrunnen eintreffen können, dürfen die Unterschrift zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Diese Mitglieder gelten in der Zwischenzeit als «Halbwürdige». Diese Ausnahme ist nur möglich, sofern die entsprechenden Klassenmitglieder dies vor der letzten Rasur am 27. März um 13:00 Uhr angekündigt und begründet haben. Die Bartvögte entscheiden, ob der Grund zulässig ist und vereinbaren einen Zeitpunkt mit den Halbwürdigen, um die Unterschrift nachzuholen.

Art. 3 Bartvögte

Die Bartvögte, welche durch die Gesetzschreiber ernannt wurden, sind anerkannte Mitglieder, welche das stetige Einhalten dieses Vertrages überwachen. Als Ausgewählte gelten: Julian Peter und Noah Raoul Franz Lichtenecker.

Art. 4 Letzte Rasur

Jedes Klassenmitglied, das sich zu den Würdigen zu zählen wünscht, hat sich am in Artikel 1 genannten Datum um 13:00 Uhr beim Fischermädchenbrunnen in der Steinberggasse einzufinden. Die Rasur findet gemeinsam statt.

Abs. 1 Durchführung der Rasur

Um die Tradition zu ehren, sind ausschliesslich Nassrasuren gestattet. Die Verwendung von elektronischen Gerätschaften und sonstiger Hexereien ist strengstens untersagt. Erforderlich für eine ehrenvolle Rasur ist die vollständige Entfernung der Gesichtsbehaarung, ausgenommen der Augenbrauen. Die Bartvögte nehmen sich der Begutachtung der Rasur jedes einzelnen Mitglieds an.

Abs. 2 Umgang mit Unwürdigen

Wird eine unwürdige Person, die den Vertrag zu unterzeichnen abgelehnt hat, zur Zeit der Zeremonie gesichtet, wird diese für ihr schändliches Vergehen sogleich in den Brunnen versenkt.

Abs. 3 Anschliessende Kehlenbefeuchtung

Am Ende der Rasur sind alle Würdigen eingeladen, vor Ort ein kühles Bier einzunehmen.

Abs. 4 Rasurverzug

Ist einem ehrenvollen Mitglied die Rasur zur vorgesehenen Zeit und Stelle nicht möglich, ist es diesem gestattet, die Rasur bis zum 31. März 2024 nachzuholen, sofern ein triftiger Grund vorgewiesen werden kann. Die Bartvögte entscheiden über die Zulässigkeit des Grundes und überprüfen die Rasur, wenn möglich persönlich oder alternativ durch einen Microsoft Teams-Call mit eingeschalteter Webcam.

Art. 5 Bartvorschriften

Abs. 1 Definition Bart

Als Bart wird eine ununterbrochene Linie mit körpereigenen Gesichtshaaren zwischen den beiden Ohren, welche über Kinn und Oberlippe verläuft und bis zum Halsansatz reicht, verstanden. Eine Bartaneignung durch Fremdhilfe wie Haartransplantation, Bartimitationen, tätowierte oder aufgemalte Bärte, Skalpe oder ähnliches sowie die Verwendung von Haarwuchsmittel sind untersagt und gelten als Vertragsbruch.

Abs. 2 Bartpflege

Die Würde des Bartes ist durch regelmässige Pflege in Ehren zu halten. Ungepflegte, verfilzte oder gar verlauste Bärte, sind der langen Tradition nicht würdig. Das Vernachlässigen der adäquaten Bartpflege wird von den Bartvögten geahndet. Würdige, die sich dessen schuldig gemacht haben, erwartet die Einnahme eines Rachenputzers oder den Ausschank eines Bieres an zwei beliebige Würdige der Klasse. Zudem muss die würdige Person die regelmässige Pflege des Bartes innert 24 Stunden aufnehmen. Bei weiteren Verstössen erhöht sich die Anzahl der Rachenputzer oder Bierausschänke pro Verstoss um den Faktor zwei. Das Trimmen von Kontur und die Stutzung des Schnauzes, um eine einwandfreie Lebensmittelaufnahme zu gewährleisten ist erlaubt. Regelmässiges Waschen, Föhnen und Kämmen wird empfohlen.

Abs. 3 Rachenputzer

Was genau als Rachenputzer gilt, soll den Bartvögten überlassen werden. Grundsätzlich versteht sich unter Rachenputzer ein Getränk alkoholischer oder nichtalkoholischer Natur. Ein Rachenputzer soll als Bestrafung fungieren, wobei der Wiedereingliederungsgedanke in die würdige Gesellschaft im Vordergrund stehen soll. Die Ehre des würdigen Mitgliedes darf darum nicht mehr als nötig verletzt werden.

Abs. 4 Schneiden

Ab dem Zeitpunkt der letzten Rasur gemäss Art. 4 darf dem Bartwuchs nicht entgegengewirkt werden. Jedes Kürzen der Bartbehaarung, ausgenommen sind die Fälle des Art. 10 sowie von Art. 5 Abs. 2, ist untersagt und gilt als Vertragsbruch.

Art. 6 Bartprüfung

Abs. 1 Durchführung

Um die Würde der Bartträgerschaft endgültig zu festigen, müssen sich alle Würdigen einer Bartprüfung unterziehen, welche am Tag vor der Nacht der Technik stattfindet. Die Prüfung wird von den Bartvögten geleitet und durchgeführt. Der Durchführungsort ist ebenfalls der Fischermädchenbrunnen in der Steinberggasse.

Abs. 2 Handlung

Traditionsgemäss steckt sich jede Person, die die Prüfung ablegen möchte, einen Bleistift in den Bart. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bleistift nach einem Sprung vom Brunnenrand auf den Boden noch an derselben Stelle sitzt. Durch Bestehen der Prüfung tritt man der «Ehrenvollen Informatikgilde» bei. Die Prüfung darf dreimal wiederholt werden. Wird die Prüfung auch nach dem dritten Versuch nicht bestanden, so zählt dieses Mitglied zu den Gescheiterten (siehe Art. 8 Abs. 1).

Abs. 3 Zustand des Bartes

Zum Zeitpunkt der Prüfung muss sich der Bart in sauberem Zustand befinden. Klebrige Rückstände von Getränken, Speisen, Gel, Wachs oder Ähnlichem müssen vollständig entfernt worden sein.

Abs. 4 Prüfungsaufsicht

Die Prüfungsaufsicht obliegt den Bartvögten.

Abs. 5 Prüfung der Bartvögte

Um die Unabhängigkeit der Prüfungsbewertung zu gewährleisten, dürfen die Bartvögte ihre eigene Prüfung nicht selbst bewerten. Zu diesem Zweck werden aus der versammelten Gemeinschaft zwei Interimsvögte ausgewählt, die die Prüfung der Bartvögte beaufsichtigen. Diese werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Zur Auswahl dürfen Würfel, Schere-Stein-Papier, A zellä Böllä schelä oder Ähnliches zum Einsatz kommen. Die Bartvögte legen die Prüfung als erste ab.

Art. 7 BartAb

Nach Ablegen der Bartprüfung und der Durchführung des Frackumzugs darf sich jedes würdige Mitglied durch Studierende des Departements Gesundheit rasieren lassen, wobei dieselben Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 gültig sind.

Art. 8 Sanktionen

Für die Sanktionen wird zwischen Gescheiterten, Vertragsbrechenden und Unwürdigen unterschieden.

Abs. 1 Gescheiterte

Als Gescheiterte gelten Würdige, welche trotz ihres guten Willens die Prüfung gemäss Art. 6 aufgrund ihres spärlichen Bartwuchses nicht bestanden haben. Ein gescheitertes würdiges Mitglied kann seine Ehre wiederherstellen und in die «Ehrenvolle Informatikgilde» aufgenommen werden, indem nach der Nacht der Technik der Schnauz stehen gelassen und so zur Diplomfeier erschienen wird.

Abs. 2 Vertragsbrechende

Als Vertragsbrechende gelten alle Würdigen, die den Bartvertrag aus fadenscheinigen, grundlosen oder allgemein nicht akzeptablen Gründen brechen. Der oder die Vertragsbrechende wird für das Vergehen von allen Würdigen beschimpft und nach der Schwere der Tat bestraft. Bei schweren Vertragsverletzungen (insbesondere bei vorzeitiger Rasur) werden Vertragsbrechende zu unwürdigen Personen erklärt.

Abs. 3 Unwürdige

Als Unwürdig gelten alle Klassenmitglieder, welche den Bartvertrag nicht unterzeichnet haben. Diese werden öffentlich geächtet. Wollen Unwürdige in die «Ehrenvolle Informatikgilde» aufgenommen werden, so gelten für sie die gleichen Sanktionen, wie den Vertragsbrechenden gemäss Abs. 2. Ausserdem müssen sie an der Diplomfeier einen künstlichen Bart tragen, welcher mindestens bis zur Hüfte reicht.

Abs. 4 Scheitern eines Bartvogts

Sollte einer oder beide Bartvögte zu Gescheiterten werden, so übernehmen die Interimsvögte deren Rolle, sofern jene die Bartprüfung bestehen. Sollten auch sie scheitern, so müssen neue Interimsvögte gewählt werden, wie in Art. 6 Abs. 5 beschrieben.

Art. 9 Genetikklausel

Da es Menschen gibt, denen es aufgrund eines fehlenden Chromosoms nicht möglich ist sich einen Bart wachsen zu lassen, werden sie durch die oben beschriebenen Grundsätze unfairerweise aus der «Ehrenvollen Informatikgilde» ausgeschlossen. Dieser Ungerechtigkeit soll mit der Genetikklausel Rechnung getragen werden. Die folgenden Absätze beschreiben Alternativen um Absolvierenden, die unverschuldet keinen Bart tragen können, die Möglichkeit zu geben, trotzdem Mitglied der «Ehrenvollen Informatikgilde» zu werden.

Abs. 1 Bedingungen

Während der in Art. 1 dargelegten Zeitspanne sind sie dazu verpflichtet, zu mindestens sechs Vorlesungen sowie an allen drei Tagen an der Frackwoche mit künstlichem Schnauz oder Bart zu erscheinen. Unter künstlichem Schnauz oder Bart zählen jegliche Art von Echt- oder Kunsthaarimitaten sowie aufgemalter Bartwuchs. Diese müssen während der gesamten Vorlesung aufbehalten werden und gut sichtbar sein. Die dozierende Person muss problemlos erkennen, dass ein Bart oder Schnauz getragen wird. Dies muss unabhängig vom Sitzplatz im Vorlesungssaal möglich sein. Zur Sicherstellung der korrekten Ausführung dieser Aufgabe muss von der Vorlesung jeweils ein Selfie erstellt und den Bartvögten zugestellt werden.

Abs. 2 Verstoss der Auflagen

Werden Vertragsbrüche der Würdigen nach Art. 9 gesichtet, werden sie gemäss Art. 8 Abs. 2 bestraft. Möchte eine Vertragsbrechende Person nach Art. 9 trotzdem in die «Ehrenvolle Informatikgilde» aufgenommen werden, muss sie innert Jahresfrist, also bis zum 5. Juli 2025, eine Klassenzusammenkunft organisieren und einen adäquaten Biervorrat sicherstellen.

Art. 10 Kündigung des Vertrages

Abs. 1 Einwände der angebeteten Person

Hat bei einem würdigen Mitglied die angebetete Person die Hosen an und Einwände gegen den fulminanten Bartwuchs ihres Lieblingsmenschen, so kann diese einen schriftlichen Antrag bei den Bartvögten einreichen, in welchem sie begründet, weshalb sie gegen die Verschönerung ihrer geliebten Person ist. Dem Antrag muss eine Zeichnung mit ihrer Vorstellung des Bartwuchses beiliegen. Dem Antrag muss eine Zweidrittelmehrheit der Würdigen zustimmen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, hat die antragstellende Person jedem Mitglied der «Ehrenvollen Informatikgilde» bei der ersten Klassenzusammenkunft Bier zu servieren.

Abs. 2 Besondere Vorkommnisse

Fällt der Bartwuchs einem besonderen Ereignis, wie zum Beispiel einem Feuer zum Opfer, muss die geschädigte Person ihre Geschichte den Würdigen vortragen. Diese müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der Glaubwürdigkeit der Geschichte zustimmen, damit diese nicht als Vertragsbrechendes Mitglied gilt.

No clue why this happens but it fucks up the formatting otherwise

Unterzeichnungsberechtigte

Annaheim, Fabian Claudio	Frischknecht, Dominic

Asipi, Omer Geistlich, Yves

Baach, Silvan Gerber, Roman

Bhend, Elia Grand, Joel

Bottlang, Joël Güntert, Gianmarco

Büsser, Fabio Illi, Kevin

De Maio, Nicolas Koch, Matthias

Defilla, Jon Andri Kressebuch, Jan

Feuereissen, David Ledergerber, Luca

Lichtenecker, Noah	Sevici, Alperen
Lukasiewicz, Adam	Shala, Armando
Mohammad, Schazad	Sigrist, Stefanie
Nobel, Gabriel	Villiger, Dominik
Outiti, Badr	von Wartburg, Rebekka
Peter, Julian	Wehrli, Tobias
Pfefferli, Markus	Wiedler, Oliver
Schönenberger, Kai	Wyss, Markus

Mit der Unterzeichnung bestätigt jedes Mitglied, den obenstehenden Vertrag gelesen und verstanden zu haben. Weiterhin wird bestätigt, dass die Regeln des Vertrages nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten werden.